

**Vertrag zur praktischen Ausbildung
zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann
im Ausbildungsverbund Pflege Leine-Solling**

Ausbildungsgang 2026 - 2029

Zwischen
dem Träger der praktischen Ausbildung:

.....

und der/dem Auszubildenden:

.....

geboren am/in

.....

wohnhaft in

.....

(Straße)

.....

(Ort)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Ausbildungsziel (gemäß § 5 PflBG)

- (1) Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biografie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.
- (2) Pflege im Sinne des Absatzes 1 umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozial-pflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender. Sie erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu pflegenden Menschen. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der zu pflegenden Menschen und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.
- (3) Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen,

1. Die folgenden Aufgaben selbstständig auszuführen:
 - a) Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege,
 - b) Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,
 - c) Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen,
 - d) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
 - e) Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen,
 - f) Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen,
 - g) Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten der zu pflegenden Menschen insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten sowie die Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten,

- h) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,
 - i) Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen,
2. ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,
 3. interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen.
- (4) Während der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann werden ein professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis entwickelt und gestärkt.

§ 2 Beginn und Dauer der Ausbildung

- (1) Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt drei Jahre. Sie beginnt am **01.08.2026** und endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung am **31.07.2029**.
- (2) Vorausgegangen ist eine Vorbildung / Ausbildung als Sie wird auf der Basis des vorliegenden Bescheides der zuständigen Behörde mit Monaten angerechnet. Die Ausbildung verkürzt sich dadurch um Monate.
- (3) Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen von der/dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen werden ...
 - a) bis zu 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichtes sowie
 - b) bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildungauf die Dauer der Ausbildung angerechnet.
Fehlzeiten während eines Pflichteinsatzes können angerechnet werden, soweit sie einen Umfang von 25 Prozent der vorgeschriebenen Stunden nicht überschreiten und soweit das Erreichen des Ausbildungszieles dieses Pflichteinsatzes nicht gefährdet wird.
- (4) Für den Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich der Vertrag auf schriftlichen Antrag der/des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 3 Gliederung der praktischen Ausbildung

- (1) Die Ausbildung beginnt mit dem Orientierungseinsatz im Umfang von 400 Std. beim Träger der praktischen Ausbildung.
- (2) Die/der Auszubildende hat Pflichteinsätze in
 - der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen im Umfang von 400 Std.,
 - der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen im Umfang von 400 Std.,
 - der ambulanten Akut- und Langzeitpflege im Umfang von 400 Std.,
 - der pädiatrischen Pflege im Umfang von 120 Std.,
 - der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Pflege im Umfang von 120 Std.sowie zwei weitere Einsätze im Umfang von jeweils 80 Std. durchzuführen.
- (3) Die Ausbildung endet mit einem Vertiefungseinsatz im Umfang von 500 Std. Diesen wird die/der Auszubildende beim Träger der praktischen Ausbildung absolvieren.
- (4) Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung wird in einem strukturierten Ausbildungsplan festgelegt, der Bestandteil dieses Vertrages ist und sich an den bundeseinheitlich durch die Fachkommission nach § 53 PflBG empfohlenen Rahmenlehr- und Ausbildungsplänen orientiert.

§ 4 Wahlrecht zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels

- (1) Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen stationären Langzeitpflege oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich die/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/zur Altenpfleger*in durchzuführen.

- (2) Das Wahlrecht hat die/der Auszubildende frühestens sechs und spätestens vier Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung auszuüben. Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.

§ 5 Wöchentliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt ausschließlich der Pausen je nach regelmäßiger Arbeitszeit beim Träger der praktischen Ausbildung _____ Stunden, wobei für jeden Schultag 7,7 Stunden bei einer 38,5 Std.-Woche bzw. 8 Stunden bei einer 40 Std.-Woche angerechnet werden, so dass die praktische Ausbildung in Schulzeiten mit höchstens 24 Std. durchgeführt wird. Eine über die vereinbarte wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.
- (2) Soweit die/der Auszubildende im Rahmen der praktischen Ausbildung für einzelne Ausbildungsabschnitte bei weiteren Einrichtungen i.S.d. § 8 Abs. 3 PfBG eingesetzt wird, gilt für diese Zeiträume die bei den weiteren Einrichtungen geregelten Arbeitszeiten als vereinbart.

§ 6 Pflichten der Pflegeschule

Die Pflegeschule

- (1) trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Hierzu erstellt sie im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung einen Ausbildungsplan, der neben dem schulischen Unterricht auch die Abfolge der praktischen Einsatzbereiche regelt.
- (2) richtet in ihren Räumen eine koordinierende Stelle ein, die mit den Einrichtungen der praktischen Ausbildung die Durchführung der Praxiseinsätze abstimmt und überwacht.
- (3) erstellt ein schulisches Curriculum unter Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmenlehrplan und stellt dieses den Trägern der praktischen Ausbildung zur Verfügung. Sie stellt sicher, dass im Unterricht die verschiedenen Versorgungsbereiche und Altersstufen angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Überprüft, ob der praktische Ausbildungsplan den Anforderungen des schulischen Curriculums entspricht und ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird.
- (5) unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Sie stellt sicher, dass die/der Auszubildende während der praktischen Ausbildung mindestens einmal im Orientierungseinsatz, in jedem Pflichteinsatz und während des Vertiefungseinsatzes von Lehrkräften der Schule betreut und beurteilt wird. Außerdem gehört es zu ihren Aufgaben, die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zu beraten.
- (6) erteilt der/dem Auszubildenden für jedes Ausbildungsjahr ein Zeugnis über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen.
- (7) führt am Ende des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung und am Ende des dritten Ausbildungsjahres eine Abschlussprüfung durch.

§ 7 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung hat

- (1) die/den Auszubildenden schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und den Kontakt mit der Pflegeschule am Schulstandort BBS Einbeck zu halten,
- (2) zu gewährleisten, dass die Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsplanes in einer durch ihren Zweck gebotenen Form plausibel, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- (3) der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,
- (4) sicher zu stellen, dass der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und sowohl ihrem Ausbildungsstand als auch ihren Kräften angemessen sind,
- (5) die/den Auszubildenden für externe Pflichteinsätze und weitere Einsätze gemäß Anlage 7 PflAPrV freizustellen, sofern die benötigten Versorgungsformen nicht in der eigenen Einrichtung vorgehalten werden,

- (6) die/den Auszubildende*n zum Besuch des Unterrichts und anderer Ausbildungsveranstaltungen in der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen und bei der Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen und
- (7) eine Bescheinigung über den bei ihm durchgeföhrten Ausbildungsabschnitt zu erstellen. Die Bescheinigung muss Angaben über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kompetenzen und über die Fehlzeiten der/des Auszubildenden enthalten.
- (8) Der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule informieren sich gegenseitig über den jeweiligen Ausbildungsstand, eventuelle Ausbildungsprobleme, Fehlzeiten und arbeitsrechtlich relevante Maßnahmen.

§ 8 Praxisanleitung

Eine geeignete Fachkraft der Einrichtung hat

- (1) die praktische Anleitung der/des Auszubildenden sicherzustellen und im Ausbildungsnachweisheft zu dokumentieren,
- (2) der/dem Auszubildenden mindestens 10 % des im Pflegeberufegesetz vorgesehenen Umfangs der praktischen Ausbildung in Form einer Praxisanleitung zu garantieren,
- (3) regelmäßig das stationsspezifische Lernangebot zu evaluieren und
- (4) in enger Zusammenarbeit mit der Pflegeschule bei der Planung und Gestaltung der praktischen Ausbildung mitzuwirken.

Die Praxisanleitung beim Träger der praktischen Ausbildung übernimmt:

Name der Praxisanleiterin/des Praxisanleiters

berufspädagogische Qualifikation

Personelle Veränderungen hinsichtlich der Praxisanleitung sind der/dem Auszubildenden sowie der Pflegeschule an der BBS Einbeck umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die in § 5 PflBG ausgewiesenen Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere,

- (1) an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen und an den Prüfungen teilzunehmen,
- (2) die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen und den hierzu dienenden Weisungen zu folgen,
- (3) die in der Pflegeschule und bei den Einrichtungen der praktischen Ausbildung geltenden Vorschriften zu beachten,
- (4) die Rechte und die Würde der zu pflegenden Menschen zu achten,
- (5) über Geheimnisse und Vorgänge, die ihr/ihm während der praktischen Ausbildung bekannt werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu wahren,
- (6) von Klienten oder deren Angehörigen keine Geschenke oder andere Vermögensvorteile anzunehmen oder sich versprechen zu lassen,
- (7) Fotoaufnahmen von zu pflegenden Menschen nur mit Zustimmung der Betroffenen oder deren rechtlichen Vertretern und der Leitungskraft am jeweiligen Einsatzort zu fertiger und/oder zu veröffentlichen,
- (8) einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen,
- (9) beim Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe der Gründe unverzüglich den Träger der praktischen Ausbildung und die aktuelle Einrichtung der praktischen Ausbildung mündlich oder telefonisch zu benachrichtigen. Beim Fernbleiben von Unterrichtsveranstaltungen ist die Pflegeschule zusätzlich zu informieren. Bei Erkrankung oder Unfall ist sowohl der Einrichtung als auch der Schule ab dem ersten Fehltag spätestens am dritten Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

- (10) die Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und mögliche Beschädigungen der/dem Dienstvorgesetzten zu melden,
- (11) dem Träger der praktischen Ausbildung die Jahreszeugnisse und die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung vorzulegen,
- (12) dem Träger der praktischen Ausbildung und der Schule vor Ausbildungsbeginn folgende Unterlagen vorzulegen:
 - ein erweitertes amtliches Führungszeugnis der Belegart NE,
 - einen Nachweis der gesundheitlichen Eignung,
 - einen Nachweis einer aktuellen Erste-Hilfe-Schulung,
 - einen Nachweis über die Belehrung gemäß §§ 42/43 IfSG,
 - einen Nachweis eines ausreichenden Immunschutzes nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen.

§ 10 Ausbildungsvergütung

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung zahlt der/dem Auszubildenden während der gesamten Ausbildungszeit eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung. Die Bruttovergütung beträgt zurzeit:

im 1. Ausbildungsjahr €

im 2. Ausbildungsjahr €

im 3. Ausbildungsjahr €

Soweit bei den weiteren Trägern nach § 5 Abs. 2 dieses Vertrages andere Arbeitszeiten gelten und die/der Auszubildende entsprechend abweichend zum eigenen Ausbildungsbetrieb praktische Ausbildungszeiten absolviert, hat dies keine Auswirkungen auf die Ausbildungsvergütung.

- (2) Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III, Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten sind von der/dem Auszubildenden geltend zu machen und werden auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Ein entsprechender Bescheid ist dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen.

§ 11 Erholungsurlaub

Der/dem Auszubildenden werden jährlich 30 Tage Erholungsurlaub gewährt. Hiervon plant die Pflegeschule 25 Tage fest ein. Fünf weitere Tage können individuell vereinbart werden. Ein Urlaubsteil pro Jahr wird mindestens zwei aufeinander folgende Wochen umfassen. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

§ 12 Probezeit und Kündigung

- (1) Die ersten sechs Monate der Ausbildung gelten als Probezeit. In dieser Zeit kann das Ausbildungsvorhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsvorhältnis nur gekündigt werden:
 - entweder aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
 - oder von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei der Kündigung aus wichtigem Grund ist dieser anzugeben. Die Schule ist umgehend zu informieren.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigtem länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 13 Rechtliche Grundlagen

Das Ausbildungsverhältnis beruht auf dem Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17.07.2017, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018, dem Niedersächsischen Schulgesetz und der Verordnung über berufsbildende Schulen in der jeweils bei Abschluss des Vertrages geltenden Fassung. Gültige Tarifverträge, Arbeitsvertragsrichtlinien, Dienst- und Betriebsvereinbarungen, Hausordnungen sowie die weiteren für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze sind auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen / Schriftform

- (1) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Vertiefungseinsatzes nach § 3 Abs. 3 dieses Vertrages ist bis zu dessen Beginn in beiderseitigem Einverständnis möglich.
- (2) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule.

.....
Ort, Datum

.....
Vertreter*in des Trägers der praktischen Ausbildung

.....
Ort, Datum

.....
Auszubildende / Auszubildender

.....
Ort, Datum

.....
bei Minderjährigen gesetzliche*r Vertreter*in

.....
Ort, Datum

.....
Schulleitung (Zustimmung)

Stand: 22.01.2026